



Hinweisblatt

Verwahrung von Brunnen

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Verwahrung von Brunnen

Das Verwahren von Brunnen stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 WHG dar und bedarf nach § 8 WHG einer **wasserrechtlichen Erlaubnis**.

Der Antrag ist in **2-facher** Ausfertigung mit folgenden Angaben und Unterlagen einzureichen:

- Beschreibung der Maßnahme, Veranlassung
- Vorhabenträger / Auftraggeber
- Standortbeschreibung (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Ausführende Bohrfirma (bei Tiefbrunnen mit Nachweis des Zertifikats als Fachfirma nach DVGW-Merkblatt 120)
- alle bereits vorhandenen Daten des Brunnens (u.a. Teufe, Durchmesser, Ausbau)
- voraussichtlicher Termin der Verwahrung
- Lageplan, M 1:200 – 1:300
- Katasterauszug, M 1:1000
- Hydrogeologisches Gutachten der damaligen Brunnenbohrung (falls vorhanden) mit Schichtenverzeichnis und Angabe des erschlossenen Grundwasserleiters, anderenfalls hydrogeologische Einschätzung des Brunnens durch eine Fachfirma

Der Antrag ist einzureichen bei der:

Stadtverwaltung Jena
Fachdienst Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Am Anger 26
07743 Jena
(Besucheradresse)

oder

Stadtverwaltung Jena
Postfach 100338
07703 Jena
(Postanschrift)